

# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzbehörde

### Bezirke und Verwaltungsreform

### Bezirksangelegenheiten

## Erläuterungen zum Bezirksverwaltungsgesetz

### zu § 9

### Vertretung, Geschäftsstelle

(1) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Bezirksversammlung gegenüber der Öffentlichkeit, dem Bezirksamt und den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Geschäftsstelle der Bezirksversammlung untersteht fachlich dem vorsitzenden Mitglied.

### Anmerkungen

#### Zu Absatz 1:

Der Aufgabenkreis des vorsitzenden Mitglieds der Bezirksversammlung ist mit dem Zweiten Gesetz zur Reform der Bezirksverwaltung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) gegenüber dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 BezVG erweitert worden. Es vertritt nach Absatz 1 die Bezirksversammlung nicht mehr nur gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bezirksamt, sondern auch gegenüber den übrigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese Änderung hat insbesondere Bedeutung für die Informations- und Anhörungsrechte der Bezirksversammlungen in Angelegenheiten anderer Behörden (§§ 27 ff. BezVG). Soweit sich die Bezirksversammlung hier mit Fragen, Empfehlungen oder Stellungnahmen insbesondere an die Fachbehörden wendet, handelt sie durch ihr vorsitzendes Mitglied und nicht mehr durch die Bezirksamtsleitung (Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.2). Das Außenvertretungsrecht des Senats nach Artikel 43 Satz 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV)<sup>1</sup> bleibt unberührt (Bü-Drs. 18/3418, S. 17 zu § 10 Absatz 1).

#### Zu Absatz 2:

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, wird dem vorsitzenden Mitglied im Bezirksamt – im Rahmen der verfügbaren Ressourcen – eine Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt (Bü-Drs. 18/3418, S. 13, I. 2.2.2). Absatz 2 stellt klar, dass die Geschäftsstelle dem vorsitzenden Mitglied der Bezirksversammlung nur in fachlicher Hinsicht untersteht. Die Dienstaufsicht und die Personalauswahl obliegen der Bezirksamtsleitung. Die Ausstattung wird im Rahmen der für das Bezirksamt vorhandenen Ressourcen gewährleistet. Über Einzelheiten müssen die Bezirksamtsleitung und das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung Einigkeit erzielen (Bü-Drs. 18/3418, S. 17 zu § 10 Absatz 2).

---

<sup>1</sup> Art. 43 Satz 1 HV vom 6. Juni 1952 (HmbBL I 100-a), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 517), lautet:

„Der Senat vertritt die Freie und Hansestadt Hamburg gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, den deutschen Ländern und dem Ausland.“